

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 31/96

BESCHLUSS

vom
30. Januar 1997

in dem Rechtsstreit

Donald B. [REDACTED],
O. [REDACTED] Straße [REDACTED], R. [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. Rechtsanwalt Otto S. [REDACTED],
S. [REDACTED] U. [REDACTED], E. [REDACTED],

2. Rechtsanwalt Nicolas B. [REDACTED],
S. [REDACTED] Straße [REDACTED], B. [REDACTED],

3. Rechtsanwalt Dr. Reiner G. [REDACTED],
S. [REDACTED] Straße [REDACTED], B. [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
zu 1): Rechtsanwältin von [REDACTED] -

- Prozeßbevollmächtigter
zu 2) u. 3): Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 30. Januar 1997
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 24. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 13. November 1995 wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Streitwert: 155.682,30 DM

G r ü n d e

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung und ist im Ergebnis richtig entschieden (§ 554 b Abs. 1 ZPO).

Die Beifügung der Entscheidungen der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit hätte der Verfassungsbeschwerde nicht zum Erfolg verhelfen können. Das Oberverwaltungsgericht hat die Schadensersatzklage mangels Verschuldens der für die Beurteilungen zuständigen Beamten abgewiesen. Ob diese Begründung zutreffend war, spielt keine Rolle; sie läßt jedenfalls keinen Grundrechtsverstoß erkennen. Welche

- 3 -

Fehler die Beklagten im Verwaltungsgerichtsprozeß begangen haben sollen, läßt sich dem Vortrag des Klägers einschließlich seiner eigenen Eingaben nicht mit der nötigen Deutlichkeit entnehmen. Der von den Beklagten in dem damaligen Rechtsstreit eingeführte Berufungsvortrag soll, wie der Kläger geltend gemacht hat, "unvollständig und völlig unzureichend" gewesen sein. In welcher Hinsicht dies gelten soll, ist nicht erkennbar. Darauf kommt es aber auch letztlich nicht an, denn der Kläger selbst hat nach seinem Vortrag in seiner "Ergänzung" vom 30. Mai 1989, die die Beklagten eingereicht haben, dem Oberverwaltungsgericht eine nach seiner Einschätzung "ausführliche, konkrete und substantiierte" Berufungsbegründung vorlegen lassen. Es ist nicht erkennbar, daß das Gericht das darin enthaltene oder sonstiges Vorbringen des Klägers nicht zur Kenntnis genommen hätte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

19

Es ist schließlich auch nicht ersichtlich, auf welche Weise die Beklagten eine Verletzung des Klägers in dessen durch die Menschenrechtskonvention geschützten Rechten hätten darlegen können.

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer